



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.004.06

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Aktiengesellschaft (Art. 261 bis Art. 366 PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.¹

Die Aktiengesellschaft muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

2. Errichtung der Aktiengesellschaft

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind **mindestens zwei Gründer** erforderlich,² doch können unmittelbar nach der Gründung alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden (sog. Einmann-AG). Gründer können natürliche oder juristische Personen sein, unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Sitz.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann in Form der Simultangründung oder der Sukzessivgründung erfolgen. Die Sukzessivgründung spielt in der Praxis kaum eine Rolle, weshalb hier ausschliesslich die Simultangründung dargestellt wird.

Die Gründung der Aktiengesellschaft bedarf der öffentlichen Beurkundung.³

Die Aktiengesellschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.

3. Organisation der Aktiengesellschaft

3.1 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Sie äussert den Willen der Gesellschaft gegenüber den Aktionären und Organen.⁴ Zu ihren Befugnissen gehören:

- Die Wahl der Verwaltung und die Bestellung der Revisionsstelle;

¹ Art. 261 Abs. 1 PGR

² Art. 281 Abs. 2, Art. 288 Abs. 1 PGR

³ Art. 281 Abs. 1 und Art. 288 Abs. 1 PGR

⁴ Art. 338 Abs. 1 PGR

- die Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes sowie die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung der Verwaltung;
- die Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten und, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.

3.2 Der Verwaltungsrat

Dem **Verwaltungsrat** obliegt die **Geschäftsführung und Vertretung** der Aktiengesellschaft. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von mindestens einer Million Franken muss der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.⁵

Dem Verwaltungsrat kommen alle Befugnisse und Pflichten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Bei Aktiengesellschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, muss ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungsrates die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Gesellschaften, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes über einen Geschäftsführer verfügen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.⁶

3.3 Die Revisionsstelle

Für eine Aktiengesellschaft muss eine **Revisionsstelle** bestellt und im Handelsregister eingetragen werden.⁷ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung bestellt und muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.⁸ Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die prüferische Durchsicht (Review) und somit auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichtet werden (Details siehe unter Punkt 11).

3.4 Der Aufsichtsrat

Ist eine Aktiengesellschaft nach dem sog. dualistischen System organisiert, ist ein Aufsichtsrat zu bestellen, dem die Funktion einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung zugewiesen werden kann.⁹ Die Aufsichtsratsmitglieder müssen im Handelsregister eingetragen werden.

⁵ Art. 344 Abs. 2 PGR

⁶ Art. 180a Abs. 3 PGR

⁷ Art. 350 Abs. 1 PGR

⁸ Art. 350 Abs. 2 und Art. 191a PGR

⁹ Art. 199 PGR

3.5 Der Verwahrer

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, die Inhaberaktien ausgegeben hat, hat einen **Verwahrer** zu bestellen, bei dem sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft zu hinterlegen sind.¹⁰ Der Verwahrer ist im Handelsregister unter Angabe seiner Funktion einzutragen.¹¹

3.6 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine **Repräsentanz** zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.¹² Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

4. Statuten der Aktiengesellschaft

Die Statuten der Aktiengesellschaft müssen die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Aktiengesellschaft*).¹³

Bestimmte weitere Bestimmungen und Angaben sind nur dann gültig, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden.¹⁴ Dies sind beispielsweise Bestimmungen über genehmigtes oder bedingtes Kapital, die Vinkulierung von Namenaktien oder Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre.

5. Sitz der Aktiengesellschaft

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz der Aktiengesellschaft an dem Ort, an dem die Aktiengesellschaft den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.¹⁵

6. Zweck der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft kann jeden beliebigen wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen, sofern er gesetzeskonform ist.

Aus der Zweckbestimmung der Aktiengesellschaft muss jedoch hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.¹⁶ Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.¹⁷

¹⁰ Art. 326b Abs. 1 PGR

¹¹ Art. 326b Abs. 4 PGR

¹² Art. 239 PGR

¹³ Art. 279 PGR

¹⁴ Art. 280 PGR

¹⁵ Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

¹⁶ Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)

¹⁷ Art. 107 Abs. 3 PGR

7. Kapital der Aktiengesellschaft¹⁸

Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt **CHF 50'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital entweder EUR 50'000.00 oder USD 50'000.00. Das Mindestkapital muss bei der Gründung **voll einbezahlt bzw. eingebracht** werden.

Auf jede Aktie müssen mindestens 25 % in bar einbezahlt oder durch die in den Statuten näher beschriebenen Sacheinlagen gedeckt sein.¹⁹ Diese Regelung kommt allerdings erst ab einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 200'000.00 zur Anwendung, da das Mindestkapital in Höhe von CHF 50'000.00 in jedem Fall voll einbezahlt werden muss.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann mittels **Bar- oder Sacheinlagen** erfolgen. Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden.²⁰ Das Kapital hat der Aktiengesellschaft zur freien Verfügung zu stehen, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.

8. Aktien einer Aktiengesellschaft

Die **Aktien** können auf den **Namen** oder auf den **Inhaber** lauten. Es können auch gleichzeitig beide Gattungen in dem von den Statuten vorgesehenen Verhältnis bestehen.

Inhaberaktien sind beim Verwahrer zu hinterlegen. Dieser hat ein Register zu führen, in welchem sämtliche gesetzlich vorgesehenen Angaben über den Inhaberaktionär zu registrieren sind.²¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer in das Register eingetragen ist.²² Die Übertragung von Inhaberaktien ist dem Verwahrer mitzuteilen; die Übertragung wird mit der Eintragung des Erwerbers im Register wirksam.²³

Namenaktien sind, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, frei auch durch Blankoindossament übertragbar und gelten im Zweifel als Orderpapier. Zur Übertragung der Namenaktie genügt die Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber.²⁴ Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namenaktien (Aktionäre) ein Verzeichnis (Aktienbuch) mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu führen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer in das Aktienbuch eingetragen ist.²⁵

9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur die Gesellschaft selbst mit ihrem eigenen Vermögen. Eine Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.²⁶

Die Organe der Aktiengesellschaft haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.²⁷

¹⁸ Art. 122 PGR

¹⁹ Art. 284 Abs. 1 PGR

²⁰ Art. 285 ff. PGR

²¹ Art. 326a Abs. 1, Art. 326c Abs. 1 PGR

²² Art. 326c Abs. 2 PGR

²³ Art. 326h Abs. 1 und 3 PGR

²⁴ Art. 327 PGR

²⁵ Art. 328 Abs. 2 PGR

²⁶ Art. 261 Abs. 2 PGR

²⁷ Art. 218 ff. PGR

10. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten

Sämtliche Aktiengesellschaften sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.²⁸

Die gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag **beim Amt für Justiz einreichen**.²⁹

11. Prüfungs- und Reviewpflicht³⁰

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von Aktiengesellschaften, mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, die als Klein- oder Kleinstgesellschaften anzusehen sind, ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen.³¹

Bei Aktiengesellschaften, die als Klein- oder Kleinstgesellschaft anzusehen sind, ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.³²

Aktiengesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und als Kleinstgesellschaft anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten.³³ Die Offenlegungspflicht (Details siehe unter Punkt 10) besteht dennoch (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Aktiengesellschaft*).

12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

²⁸ Art. 1045 Abs. 2 PGR

²⁹ Art. 1122 Abs. 1 PGR

³⁰ Art. 1058 PGR

³¹ Art. 1058 Abs. 1 PGR

³² Art. 1058 Abs. 2 PGR

³³ Art. 1058a PGR